



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bfadr, vertreten durch Mag. Susanne Penz, Steuerberaterin, 6900 Bregenz, Kirchstraße 11, vom 14. Dezember 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 13. November 2009 betreffend Einkommensteuer 2008 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungsführer wohnte im Jahr 2008 in A und arbeitete in B.

Im Einkommensteuerbescheid vom 13. November 2009 berücksichtigte das Finanzamt Bregenz das kleine Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke von 40 km bis 60 km.

In der Berufung vom 14. Dezember 2009 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor, dass er überwiegend im Außendienst tätig sei. Regelmäßig fielen Überstunden bis in den späten Abend an. Nach 22:00 Uhr verkehrten keine öffentlichen Verkehrsmittel zwischen seinem Arbeitsort und dem Wohnort.

Mittels Berufungsvorentscheidung vom 21. Dezember 2008 wurde dem Berufungsführer das große Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke von 20 km bis 40 km gewährt, da die einfache Wegstrecke laut mehreren Routenplanern niemals über 40 km betrage.

Im Vorlageantrag vom 21. Jänner 2010 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor, dass laut NAVTEQ die einfache Wegstrecke 42,43 km betrage.

Weiters wurde der Beitrag zum Grenzgängerverband in Höhe von 20,00 € als Werbungskosten geltend gemacht.

Mit Telefax vom 25. Mai 2010 übermittelte der UFS der steuerlichen Vertreterin des Berufungsführers folgenden Vorhalt:

*„Laut dem Routenplaner NAVTEQ ist die schnellste und kürzeste Route ca 39 km lang. Die Routenplaner ViaMichelin und Map24 liefern dasselbe Ergebnis. Sie werden ersucht mitzuteilen, warum der Berufungsführer nicht diese Route wählt, sondern eine andere, zumal er dadurch keine Zeitersparnis hat. Weiters werden Sie ersucht bekanntzugeben zu welchen Zeiten der Berufungsführer diese Strecke hauptsächlich zurücklegt.“*

Eine Routenbeschreibung laut NAVTEQ war dem Vorhalt beigefügt.

In der Vorhaltsbeantwortung brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor, dass er nahe bei der Autobahnauffahrt W wohne und deshalb auch diesen Weg wähle und nicht durch H fahre.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die Beiträge zum Grenzgängerverband sind Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag. Die Beiträge zum Grenzgängerverband wurden aber vom Finanzamt bereits berücksichtigt. Der Berufungsführer hat diese Beiträge fälschlicherweise bei den Werbungskosten mit Anrechnung auf den Pauschbetrag geltend gemacht. Insoweit kann der Berufung daher nicht stattgegeben werden.

Die in der Vorhaltsbeantwortung angegebene Route ist sowohl zeitlich als auch von der Entfernung her gesehen deutlich länger als die von den Routenplanern empfohlenen Routen. Der UFS hält es daher nicht für glaubhaft, dass der Berufungsführer diese Route wählt.

Nach dem Routenplaner ViaMichelin beträgt bei der empfohlenen Route die Entfernung Wohnort – Arbeitsstätte des Berufungsführers 41 km, davon 30 km auf Schnellstraßen und dauert die Fahrt 30 min.

Nach dem Routenplaner ViaMichelin beträgt die Entfernung auf der kürzesten Route die Entfernung Wohnort – Arbeitsstätte des Berufungsführers 39 km, davon 27 km auf Schnellstraßen und dauert die Fahrt 31 min.

Da die empfohlene Route schneller ist und um einen Kilometer weniger durch Dörfer gefahren werden muss, steht dem Berufungsführer das große Pendlerpauschale für eine Entfernung von 40 km bis 60 km zu. Der Berufung war daher hinsichtlich des Pendlerpauschales statzugeben.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2008 errechnet sich daher folgendermaßen:

Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	72.793,65 €
Pendlerpauschale	-2.206,50 €
Werbungskosten die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-429,01 €
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	-10.890,30 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	59.267,84 €
Steuerberatungskosten	216,00 €
Einkommen	59.051,84 €
Die Einkommensteuer beträgt	21.110,92 €
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00 €
Grenzgängerabsetzbetrag	-54,00 €
Steuer für den Durchschnittssteuersatz	20.765,92 €
Durchschnittssteuersatz	35,17%
Gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG 6,00% von 7.817,43	469,04 €
Einkommensteuer	21.234,96 €
Ausländische Steuer	-12.799,89 €
Festgesetzte Einkommensteuer	8.435,07 €

Feldkirch, am 5. August 2010